

Satzung des Tennisclub Herdwangen-Schönach e.V. nach Satzungsänderung vom 21.03.2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Herdwangen-Schönach“ und hat seinen Sitz in 88634 Herdwangen-Schönach.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Sigmaringen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports, insbesondere dessen Verbreitung unter der Jugend.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen, der Förderungen sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Teilnahme und Ausrichtung sportlicher Wettbewerbe.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus eigenen Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein gehört keiner politischen Richtung an und ist überparteilich tätig.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein will die Mitgliedschaft im Badischen Tennisverband e.V. in Leimen erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Tennisverbandes sowie des deutschen Tennisverbandes.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich persönlich am sportlichen Geschehen beteiligen oder eine Tätigkeit im Verein ausüben.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllen.
4. Mitglieder und Nichtmitglieder können vom Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich um den Verein in außergewöhnlichen Weise verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Mehrheitsbeschluss des Vereinsausschusses. Minderjährige haben der Anmeldung die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (im Regelfall also beider Elternteile) vorzulegen.
2. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vereinsausschuss. Die Entscheidung ist dem Bewerber durch den Vorstand oder den Vereinsausschuss schriftlich mitzuteilen, wobei eine Begründung auch im Falle der Ablehnung nicht erforderlich ist. Gegen die Entscheidung des Vereinsausschusses kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod des Mitglieds.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten zulässig. Die Austrittserklärung muss also am 30. September des Kündigungsjahres einem der vorgenannten Empfänger zugehen. Austrittserklärungen Minderjähriger müssen von den gesetzlichen Vertretern mitunterzeichnet sein.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. dem Zweck des Vereins zuwider handelt, gegen dessen Interessen verstoßen, oder dessen Ansehen geschädigt hat, oder
 - b. mit der Zahlung irgendeines Mitgliedsbeitrages trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Der Ausschluss darf frühestens beschlossen werden, wenn seit der Absendung der 2. Mahnung ein Monat erfolglos verstrichen ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied, gegebenenfalls auch dessen gesetzlichen Vertretern, unter Setzung einer Frist von mindestens einer Woche Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss, der dem Betroffenen, gegebenenfalls auch dessen gesetzlichen Vertretern, mit Begründung schriftlich bekanntzumachen ist, kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.
4. Mit dem Tod eines Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge in Verschiedenen Formen zu entrichten (Aufnahmebeitrag, Jahresbeitrag, Sonderzahlungen, Arbeitsleistungen)
2. Beginnt oder endet eine Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres, so besteht die Beitragspflicht grundsätzlich für das ganze Geschäftsjahr. Ausnahmen von diesem Grundsatz kann der Vereinsausschuss bewilligen.
3. Alle Einzelheiten der Beitragspflicht wie z.B. die Höhe der verschiedenen Beiträge, die unterschiedlichen Belastung der einzelnen Mitgliedergruppen,

die erforderlichen Sonderzahlungen, werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Über Gesuche um Stundung, Ratenzahlung sowie ganzen oder teilweisen Erlass einzelner Beiträge entscheidet der Vereinsausschuss.
5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. der Vereinsausschuss
- c. die Mitgliederversammlung

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben und eine Geschäftsführung geschaffen werden.

§ 9 Vorstand

1. Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt und allein berechtigt, die weiteren Funktionen des Vorstandes wahrzunehmen.
2. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
3. Neben der sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegt dem Vorstand vor allem die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Die Geschäftsführung kann durch den Ausschuss ganz oder teilweise an einzelne Ausschussmitglieder delegiert werden.
4. Hinsichtlich aller wichtigen Vereinsangelegenheiten und hinsichtlich Rechtsgeschäften und Handlungen, die Verbindlichkeiten von mehr als 1000,- EUR (Eintausend) begründen, ist der Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, erst nach erfolgter Zustimmung durch den Vereinsausschuss tätig zu werden.

§ 10 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Sport und Jugendwart
 - f. dem Platzwart
 - g. 3 Beisitzer

2. Der Vereinsausschuss ist das leitende Organ für die inneren Angelegenheiten des Vereins. Neben den sonst in der Satzung festgelegten Aufgaben ist er für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes und der Mitgliederversammlung fallen. Er hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und überwacht die Durchführung der Beschlüsse. Er überwacht die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder und ist Schlichtungsorgan für Streitigkeiten. Er hat auf die pflegliche Verwaltung des Vereinsvermögens zu achten.

3. Der Vereinsausschuss wird vom Vorstand ohne Einhaltung einer bestimmten Frist durch formlose Benachrichtigung aller Ausschussmitglieder einberufen. Soweit die Benachrichtigung einzelner Ausschussmitglieder nur mit verhältnismäßig großem Aufwand möglich wäre, kann sie im Ausnahmefall unterbleiben. Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens 4 Ausschussmitglieder schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche entsprochen, sind die verlangenden Ausschussmitglieder berechtigt, selbst den Vereinsausschuss einzuberufen.

4. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigung und briefliche Stimmabgabe sind also unzulässig.

5. Die Leitung der Vereinsausschusssitzung obliegt dem Vorstand.

6. Über die Sitzung des Ausschusses sind Protokolle zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Wahl und Amtsdauer

1. Die Vereinsausschussmitglieder und damit auch die beiden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Wahlmodus wird wie folgt festgelegt.
Die Wahlen finden jährlich mit folgender Maßgabe statt:

Im 1. Jahr werden der

- 1. Vorsitzende
- Kassierer
- Platzwart
- 2 Beisitzer

gewählt.

Im 2. Jahr werden der

- 2. Vorsitzende
- Schriftführer
- Sport- und Jugendwart
- 1 Beisitzer

gewählt.

2. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Jedes Ausschussmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so kann grundsätzlich der Vereinsausschuss selbst ein Ersatzmitglied wählen. Scheidet aber einer der beiden Vorsitzenden vorzeitig aus, so kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung die entsprechende Ersatzwahl durchführen, falls eine vorzeitige Ersatzwahl überhaupt für erforderlich gehalten wird. In jedem Fall dauert das Amt des ersatzweise Gewählten nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit turnusgemäß anstehender Wahl des Vereinsausschusses.

§ 11a Haftung

Der Vorstand sowie die Mitglieder des Vereinsausschusses haften dem Verein nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeit und den ihr im Einzelfall vom Vorstand oder vom Ausschuss wegen besonderer Wichtigkeit und Tragweite zur Entscheidung zugewiesenen Vereinsangelegenheiten vor allem zuständig für:
 - a. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und Kassenabschluss des Kassierers, der Jahresberichte der übrigen Ausschussmitglieder und des Prüfberichts der Kassenprüfer.
 - b. Die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses.
 - c. Die Wahl und die evtl. Abberufung der Vorsitzenden, der übrigen Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer.
 - d. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich einmal und zwar nach Möglichkeit im ersten Kalendervierteljahr statt. Die Einberufung hat vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen im Amtsblatt der Gemeinde Herdwangen-Schönach zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Erscheinungstag der entsprechenden Presseveröffentlichung.
3. Die Tagesordnung wird vom Ausschuss oder in dessen Auftrag vom Vorstand festgelegt. Sie soll regelmäßig anlässlich der Einberufung bekannt gegeben werden. Wird hiervon aber abgesehen, so hat dies auf die Wirksamkeit der Einberufung keinen Einfluss. Lediglich Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur dann beschlossen werden, wenn diese Tagesordnungspunkte bei der Einberufung bekannt gegeben worden waren. Bei der Bekanntgabe einer anstehenden Satzungsänderung oder Neufassung genügt der allgemeine Hinweis „Satzungsänderung“ ohne nähere Einzelheiten.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die nachträgliche Festsetzung weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. In diesem Fall hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung zu ergänzen. Die Ergänzung der Tagesordnung auf Grund von Anträgen, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden (= Dringlichkeitsanträge), beschließt diese mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegeben gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und Auflösung des

Vereins können nur beschlossen werden, wenn diese Punkte schon bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung standen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzende nicht anwesend, bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Ist kein einziges Ausschussmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion vom ordentlichen Versammlungsleiter einem Wahlleiter oder einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter bzw. der Wahlleiter oder Wahlausschuss. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, Funk und Fernsehen entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist aber eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen mit zwei oder mehr Kandidaten entscheidet die relative Mehrheit der abgegeben Stimmen d.h. gewählt ist, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich bei Wahlen mit zwei oder mehr Kandidaten Stimmgleichheit, so wird der Wahlvorgang wiederholt. Ergibt auch der Wiederholungswahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
7. Stimm- und wahlberechtigt sind nur die volljährigen Mitglieder einschließlich der Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzenden. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigung und briefliche Stimmabgabe ist also nicht zulässig.
8. Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter, wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, vom letzten Versammlungsleiter, sowie vom jeweiligen Protokollführer, in der Regel also der Schriftführer, zu unterzeichnen sind.
9. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Ausschuss dies beschließt oder wenn mindesten $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die vorstehend allgemein und für die ordentliche Mitgliederversammlung getroffenen Regelungen entsprechend, lediglich die Mindesteinberufungsfrist beträgt statt 2 Wochen nur 3 Tage.

§ 13 Kassenprüfer

1. Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die die Bestimmungen des § 11 Absatz 1 und 3 Satz 1 und 3 dieser Satzung entsprechen.
2. Die Kassenprüfer haben gemeinsam oder- falls ein Prüfer verhindert oder nur ein Prüfer vorhanden ist- einzeln die Kasse und das Finanzwesen des Vereins wenigstens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Ebenso ist der jährliche Kassenabschluss zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie jeweils unverzüglich dem Vorstand und dem Ausschuss sowie der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei derer Einberufung dieser Tagesordnungspunkt bekanntgegeben worden war, und nur mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden je alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidatoren vorhandene Vereinsvermögen fällt der Gemeinde Herdwangen-Schönach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

88634 Herdwangen-Schönach, den 21.03.2014

